

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.09.2009**

[Die folgende Bearbeitung berücksichtigt die 1. (vom 03.03.2011),
2. (vom 07.11.2011) und 3. (vom 16.01.2012) Änderungsordnungen.]

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung	Seite 2
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	2
§ 3 Mastergrad	2
§ 4 Zugang zum Studium	2
§ 5 Zuständigkeit	3
§ 6 Zulassung zur Masterprüfung	3
§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums	3
§ 8 Studieninhalte	4
§ 9 Lehrveranstaltungsarten	5
§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung	6
§ 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung	7
§ 12 Die Masterarbeit	8
§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	9
§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer	10
§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke	12
§ 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung	13
§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote	14
§ 19 Masterzeugnis und Masterurkunde	16
§ 20 Diploma Supplement	16
§ 21 Einsicht in die Studienakten	17
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen	18
§ 24 Aberkennung des Mastergrades	19
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung	20

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie und Vorderasiatische Altertumskunde so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 09 „Philologie“ zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studiumumfang,

Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls

Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Alt Vorderasiens“ wird mit Schwerpunkt Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie oder Vorderasiatische Altertumskunde studiert. Zu Beginn des Studiums legen die Studierenden in Absprache mit den Dozenten ihren Studienschwerpunkt fest. Eine Änderung des Schwerpunkts ist spätestens zum Ende des 1. Fachsemesters anzuzeigen und kann auf Antrag durch die Auswahlkommission genehmigt werden. Entsprechend dem gewählten Schwerpunkt umfasst das Studium folgende Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die jeweils mit 10 % Gewichtung in die Endnote einfließen:

Schwerpunkt I: Ägyptologie

Modul 1: Schnittstelle Philologie-Geschichte-Archäologie

Modul 2: Ägyptische Sprache

Modul 3: Ägyptische Denkmälerkunde und ihre Methoden

Modul 12: Betreutes Selbststudium

Modul 13: Ägyptologie für Fortgeschrittene

Schwerpunkt II: Altorientalische Philologie

Modul 1: Schnittstelle Philologie-Geschichte-Archäologie

Modul 5: Akkadisch

Modul 6: Sumerisch

Modul 12: Betreutes Selbststudium

Modul 14: Altorientalische Philologie für Fortgeschrittene

Schwerpunkt III: Koptologie

Modul 1: Schnittstelle Philologie-Geschichte-Archäologie

Modul 7: Koptische Sprache

Modul 8: Koptische Kultur

Modul 12: Betreutes Selbststudium

Modul 15: Koptologie für Fortgeschrittene

Schwerpunkt IV: Vorderasiatische Altertumskunde

Modul 1: Schnittstelle Philologie-Geschichte-Archäologie

Modul 4: Archäologie Altägyptens und Altvorderasiens

Modul 9: Vorderasiatische Altertumskunde

Modul 12: Betreutes Selbststudium

Modul 16: Vorderasiatische Altertumskunde für Fortgeschrittene

Darüber hinaus müssen alle Studierenden ein zusätzliches Modul aus der Gruppe der Module 2–9 außer 5a auswählen, das ebenfalls mit 10 % Gewichtung in die Endnote einfließt. Für Studierende im Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde, die ohne Nachweis von Grundkenntnissen des Akkadischen das Studium beginnen, ist hier Modul 5a „Brückenmodul Akkadisch für Studierende ohne Vorkenntnisse“ verpflichtend. Alle Pflichtmodule dürfen von Studierenden anderer Schwerpunkte auch als Wahlpflichtmodule gewählt werden. Hinzu kommen folgende Wahlpflichtmodule, die von Studierenden aller Schwerpunkte belegt werden dürfen:

Modul 10: Forschungsorientiertes Arbeiten

Modul 11: Publikationsorientiertes Arbeiten

Modul 17: Multidisziplinäre Studien

Modul 18: Berufspraxis I

Modul 19: Berufspraxis II

Modul 20: Berufspraxis III

Zusätzlich können in den „Ergänzenden Studien“ bis zu 25 LP erbracht werden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Seminar (S)

Vorlesung (V)

betreutes Selbststudium (BS): Selbstständige Arbeit in einem ausgewählten Gebiet (oder mehreren Gebieten) mit Hilfe von Leselisten, Materialsammlungen und unter Betreuung durch das Lehrpersonal im Rahmen von individuellen Betreuungsgesprächen sowie in Arbeitsgruppenbesprechungen.

Praktikum (PK): Tätigkeit auf einer archäologischen Ausgrabung, bei einem Museum oder in einer den Fächern thematisch nahestehenden Institution, die entweder 4 oder 6 Wochen dauern kann.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Die aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammengesetzten Module bestehen aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10 oder 15 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausur, Referat, Hausarbeit, Praktikum, (praktische) Übung, mündliche Leistungsüberprüfung, Vortrag oder Protokoll. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden mindestens durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Schwerpunkt (Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie oder Vorderasiatische Altertumskunde) nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 60 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Hindernisse sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. Sätze 1 und 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amts-

ärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/Einer der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teil-

nahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 % angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 15a

Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase

(1) ¹Wurden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. ²Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(2) Hat eine Studierende/ein Studierender im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls aus dem Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Alt Vorderasiens“ während der Bachelorphase in einer Prüfungsleistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in diesen Masterstudiengang gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben,

so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.

(3) Hat ein Studierender/eine Studierende in der Bachelorphase ein Zusatzmodul aus dem Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ studiert und dieses endgültig nicht bestanden, so kann sie/er nicht zu diesem Masterstudiengang zugelassen werden.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Pflichtmodule und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 40 % in die Gesamtnote ein.

Die Noten der einzelnen Pflichtmodule gehen wie folgt in die Berechnung der Gesamtnote ein:

Modul 1 („Schnittstelle“):	10 %
Schwerpunktmodul A (Modul 2, 5, 7 oder 9):	10 %

Schwerpunktmodul B (Modul 3, 6, 8 oder 4):	10 %
Schwerpunktmodul C (Modul 13, 14, 15 oder 16):	10 %
Modul 12 („Betreutes Selbststudium“):	10 %
Wahlpflichtmodul (Modul 2, 3, 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder 9):	10 %

Für die Auswahl der Pflichtmodule siehe oben § 8 Abs. 1.

Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

Im Zeugnis wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des gemäß § 8 Abs. 1 studierten Schwerpunkts ergänzt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. In der Urkunde wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des gemäß § 8 Abs. 1 studierten Schwerpunkts ergänzt.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbeleh-

nung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Modultitel deutsch: Modul 1: Schnittstelle Philologie-Geschichte-Archäologie				
Modultitel englisch: Module 1: Crossroads Philology-History-Archaeology				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Methodologische Grundlagen der Philologie	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Methodologische Grundlagen der Altertumskunde und Archäologie	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Aufbauend auf das im B.A.-Studium Gelernte führt dieses Modul die Studierenden tiefer in die Vielfalt der methodischen Ansätze der philologischen und altertumskundlichen Teildisziplinen des Studiengangs ein. Es sollen dabei vor allem auch die Schnittstellen und Gemeinsamkeiten beider Teilbereiche aufgezeigt werden sowie die inhaltliche und methodische Verschränkung der vier am Studiengang beteiligten Fächer (Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie, Vorderasiatische Altertumskunde). Dazu dienen sowohl heuristische Theorien als auch beispielhafte konkrete Fallstudien					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können souverän unter Faktum, Theorie, Hypothese, Methode und Ergebnis unterscheiden. Sie können theoretisch vermitteltes Wissen anhand von Fallstudien praktisch umsetzen, indem sie lernen, sich selbständig komplexen Fragestellungen anzunähern und dieselben zu anderen zu beschreiben und zu erklären, insbesondere in größeren interdisziplinären und geschichtlichen Zusammenhängen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: jedes der Seminare „Methodologische Grundlagen der Philologie“ (Nr. 1) und „Methodologische Grundlagen der Altertumskunde und Archäologie“ (Nr. 2) wird mit einer schriftlichen Hausarbeit von mindestens 15 Seiten abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Studienleistung müssen die Studierenden in beiden Seminaren jeweils ein Referat halten.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: Modul 2: Ägyptische Sprache				
Modultitel englisch: Module 2: Egyptian Language				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Mittelägyptische Lektüre für Fortgeschrittene	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Einführung in Neuägyptisch/Hieratisch	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	3	Ägyptische Lektüre I	S (P)	2,5	15 h (1 SWS)	60 h
	4	Ägyptische Lektüre II	S (P)	2,5	15 h (1 SWS)	60 h
2	Lehrinhalte: Es werden die bisher im BA-Studiengang erreichten Kenntnisse der mittelägyptischen Sprachstufe erweitert, sowohl was die Grammatik und Syntax, als auch was die Textsorten angeht. Des Weiteren werden andere Sprachstufen (mindestens Neuägyptisch) und Schriften (mindestens Hieratisch) erlernt und durch Lektüre vertieft.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können schwierigere in Hieroglyphen geschriebene Texte nach Standard-Editionen lesen („entziffern“) und übersetzen. Sie erlernen mindestens eine weitere Sprachstufe und Schriftart und sind in der Lage, einfache Texte zu lesen und zu übersetzen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Ägyptologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: das Seminar „Einführung in Neuägyptisch/Hieratisch“ (Nr. 2) wird mit einer 90-minütigen Klausur abgeschlossen und das Seminar „Ägyptische Lektüre II“ (Nr. 4) wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Studienleistung müssen die Studierenden in allen vier Seminaren die Textlektüre regelmäßig häuslich vorbereiten.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Grundkenntnisse des Mittelägyptischen auf B.A.-Niveau.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (oder 0%: vgl. Prüfungsordnung § 18 Abs. 5)					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Angelika Lohwasser			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: Modul 3: Ägyptische Denkmälerkunde und ihre Methoden				
Modultitel englisch: Module 3: Egyptian Artefacts and Methods of Their Study				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Ägyptische Denkmälerkunde	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Methoden der ägyptischen Denkmälerkunde	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Das Modul dient der vertiefenden Kenntnis von unterschiedlichen Kategorien von altägyptischen Denkmälern und dem Erlernen des Umgangs mit den jeweils relevanten Methoden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben eine breite Denkmälerkenntnis und das notwendige Rüstzeug, um methodisch sicher mit archäologischen, kunsthistorischen und beschrifteten Zeugnissen der altägyptischen Kultur umgehen zu können.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Ägyptologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: beide Seminare werden mit jeweils einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Studienleistung müssen die Studierenden in beiden Seminaren jeweils ein Referat halten.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Grundkenntnisse des Mittelägyptischen.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (oder 0%: vgl. Prüfungsordnung § 18 Abs. 5)					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Angelika Lohwasser		Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie			

Modultitel deutsch: Modul 4: Archäologie Ägyptens und Altvorderasiens				
Modultitel englisch: Module 4: Archaeology of Ancient Egypt and the Ancient Near East				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Archäologie Ägyptens I	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Archäologie Vorderasiens	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Unter dem Oberbegriff der ägyptischen und vorderasiatischen Archäologie werden verschiedene Aspekte der Kulturgeschichte im weitesten Sinn verstanden, demonstriert an ausgewählten Beispielen des 6. bis 1. Jahrtausends v.Chr. Diese werden in exemplarischer Weise studiert.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden wenden die im BA-Studiengang gelernten Methoden an, um die Themen quellenkritisch zu untersuchen sowie mündlich und schriftlich vorzustellen. Sie erlangen Erfahrung im selbständigen Erarbeiten neuer und ihnen bislang unbekannter Sachverhalte, was sie auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Vorderasiatische Altertumskunde“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden schreiben eine prüfungsrelevante Hausarbeit in nur einem der zwei angebotenen Seminaren; Studierende des Schwerpunkts „Ägyptologie“ müssen die Hausarbeit in Seminar Nr. 1 schreiben, Studierende des Schwerpunkts „Vorderasiatische Altertumskunde“ müssen die Hausarbeit in Seminar Nr. 2 schreiben.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist nur eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen: entweder das Seminar „Archäologie Ägyptens I“ (Nr. 1, verpflichtend bei Wahl des Schwerpunkts „Ägyptologie“) oder das Seminar „Archäologie Vorderasiens“ (Nr. 2, verpflichtend bei Wahl des Schwerpunkts „Altvorderasiatische Altertumskunde“) wird mit einer Hausarbeit von mindestens 15 Seiten abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Studienleistung müssen die Studierenden in beiden Seminaren jeweils ein Referat halten.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (oder 0%: vgl. Prüfungsordnung § 18 Abs. 5)					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann		Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie			

Modultitel deutsch: Modul 5: Akkadisch				
Modultitel englisch: Module 5: Akkadian				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Akkadisch für Fortgeschrittene I	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene I	S (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Akkadisch für Fortgeschrittene II	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
4	Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene II	S (P)	2	15 h (1 SWS)	45 h	
2	Lehrinhalte: Das Modul dient der Vertiefung der im BA-Studium erworbenen Akkadischkenntnisse durch die Lektüre akkadischer Texte unterschiedlicher Gattungen und verschiedener Sprachstufen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, akkadische Texte unterschiedlicher Gattungen und verschiedener Sprachstufen (im jeweiligen Keilschriftduktus) lesen, übersetzen und interpretieren zu können.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Altorientalische Philologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: beide der zwei Seminare „Akkadisch für Fortgeschrittene“ (Nrn. 1 und 3) werden mit einer prüfungsrelevanten schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Studienleistung müssen die Studierenden in allen vier Seminaren die Textlektüre regelmäßig häuslich vorbereiten, sowie auch jeweils eine nicht-prüfungsrelevante Hausarbeit in den zwei Seminaren Nrn. 2 und 4 schreiben.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Akkadischkenntnisse auf B.A.-Niveau.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (oder 0%: vgl. Prüfungsordnung § 18 Abs. 5)					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: Modul 5a: Brückenmodul Akkadisch für Studierende ohne Vorkenntnisse				
Modultitel englisch: Module 5a: Transition Module Akkadian for Students without Prior Knowledge of Akkadian				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Die Sprachen Ägyptens und des Alten Vorderasiens	V (P)	5	45 h (3 SWS)	105 h
2	Grundelemente des Akkadischen	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Das Modul wendet sich ausschließlich an Studierende der Schwerpunkte Vorderasiatische Altertumskunde, Ägyptologie oder Koptologie, die nicht den Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ abgeschlossen haben. Im Rahmen einer kulturgeschichtlichen Betrachtungsweise werden unter Berücksichtigung der Forschungsgeschichte die wichtigsten Sprachen des alten Ägypten und Vorderasien vorgestellt und linguistisch eingeordnet. Grammatik, Lexik und Schrift des Akkadischen werden einführend behandelt und deren Kenntnis durch entsprechende Übungen verfestigt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden werden befähigt, bei Abschluß des Moduls leichte Inschriften zu lesen und zu übersetzen sowie deren Bedeutung für eine kulturgeschichtliche Analyse zu erkennen. Das Modul eröffnet damit das Verständnis für das Verhältnis zwischen Kultur und Sprache.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Vorderasiatische Altertumskunde“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist nur eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen: die Vorlesung „Die Sprachen Ägyptens und des Alten Vorderasiens“ (Nr. 1) wird mit einer 45-minütigen Klausur abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Studienleistung müssen die Studierenden im Seminar „Grundelemente des Akkadischen“ die Testate regelmäßig häuslich vorbereiten.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann		Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie			

Modultitel deutsch: Modul 6: Sumerisch				
Modultitel englisch: Module 6: Sumerian				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Sumerisch I	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Sumerisch II	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Das Modul dient dem Erlernen des Sumerischen, der ältesten überlieferten Keilschriftsprache Vorderasiens. Vermittelt werden die Grammatik und die Besonderheiten der Keilschrift der sumerischen Texte des 3. Jt. v. Chr. Begleitend erfolgt eine Lektüre leichter und mittelschwerer Texte in sumerischer Sprache.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sumerische Inschriften und Alltagstexte der neusumerischen Zeit (ausgehendes 3. Jt. v. Chr.) lesen, übersetzen und interpretieren zu können.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Altorientalische Philologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunktes					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist nur eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen: das Modul wird mit einer 90-minütigen Klausur abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Studienleistung müssen die Studierenden in beiden Seminaren die Testate ablegen bzw. die Textlektüre regelmäßig häuslich vorbereiten.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (oder 0%: vgl. Prüfungsordnung § 18 Abs. 5)					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: Modul 6a: Brückenmodul Sumerisch für Fortgeschrittene				
Modultitel englisch: Module 6a: Transition Module Sumerian for Advanced Students				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Sumerisch für Fortgeschrittene I	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Sumerisch für Fortgeschrittene II	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Das Modul richtet sich an Studierende, die bereits über ausreichende Sumerisch-Vorkenntnisse (mindestens Sumerisch I und II) verfügen, und dient zur Vertiefung der Sprachkenntnisse durch weitere Lektüre von Texten aus verschiedenen Sprachstufen und Gattungen. Das Modul ersetzt in diesem Fall Modul 6.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sumerische Texte verschiedener Gattungen und Sprachstufen lesen, übersetzen und interpretieren zu können.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Altorientalische Philologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunktes					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist nur eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen: das Modul wird mit einer 90-minütigen Klausur abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Studienleistung müssen die Studierenden in beiden Seminaren die Textlektüre regelmäßig häuslich vorbereiten.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (oder 0%: vgl. Prüfungsordnung § 18 Abs. 5)					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: Modul 7: Koptische Sprache				
Modultitel englisch: Module 7: Coptic Language				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Sahidisch-koptischer Satzbau	S (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
	2	Lektüre und grammatische Analyse sahidischer Texte	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	3	Sahidische Lektüre für Fortgeschrittene	S (P)	3	15 h (1 SWS)	75 h
4	Koptische Dialekte	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: 1.–3. Die Studierenden erlernen Syntax und Semantik des klassischen oberägyptischen (sahidischen) Dialekts der koptischen Sprachstufe des Ägyptischen, wobei insbesondere komplexe Konstruktionen wie „sentence conversions“ und „cleft sentences“ berücksichtigt werden. Sie können koptische Sätze grammatisch genau analysieren und terminologisch präzise beschreiben. Im Seminar Nr. 1 und Nr. 3 sind die Studierenden zusammen mit Bachelorstudierenden im 3. Jahr des Bachelorstudiums (VM Veranstaltungen „Koptisch II“, „Koptische Lektüre für Fortgeschrittene“); im Seminar Nr. 2 sind sie zusammen mit Masterstudierenden im 3. Semester des Masterstudiums (Modul 15 Veranstaltung „Lektüre und grammatische Analyse sahidischer Texte, für Fortgeschrittene“). 4. Die Studierenden werden in die Theorie und die Methoden der koptischen Dialektologie eingeführt, hauptsächlich durch praktische Erfahrung mit Texten in ausgewählten Hauptdialekten (v. a. dem Bohairischen und dem Lykopolitanischen), zum Teil anhand von Photos von Originalhandschriften.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der koptischen Grammatik und einen erweiterten Wortschatz, sowohl passiv als aktiv. Sie sind in der Lage, Texte in den verschiedenen koptischen Dialekten grammatisch und dialektologisch zu analysieren und beschreiben. Sie kennen die wichtigsten Nachschlagwerke (Grammatiken, Wörterbücher, Lexika bzw. Enzyklopädien usw.), die man braucht, um koptische literarische Texte verschiedener Art und in verschiedenen Dialekten verständlich zu machen. Sie haben Grundkenntnisse der koptischen Paläographie und der Problematik der handschriftlichen Überlieferung koptischer literarischer Werke.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Koptologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					

8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: das Seminar „Lektüre und grammatische Analyse sahidischer Texte“ (Nr. 2) wird mit einer 45-minütigen Klausur abgeschlossen und das Seminar „Koptische Dialekte“ (Nr. 4) wird mit einer 90-minütigen Klausur abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Studienleistung müssen die Studierenden in allen vier Seminaren die Textlektüre regelmäßig häuslich vorbereiten, in den Nrn. 1, 2 und 4 auch Testate ablegen und in dem Seminar Nr. 1 zusätzlich ein Referat halten, wobei das Referat darin besteht, daß man ein relativ komplexes grammatikalisches Problem oder Thema den anderen Teilnehmern mit didaktischem Erfolg vorstellt.)	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Grundkenntnisse des Koptischen auf B.A.-Niveau.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (oder 0%: vgl. Prüfungsordnung § 18 Abs. 5)	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie

Modultitel deutsch: Modul 8: Koptische Kultur				
Modultitel englisch: Module 8: Coptic Culture				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Die Entstehung der koptischen Kultur und ihr Werdegang bis zum 7. Jahrhundert	V (P)	1	15 h (1 SWS)	15 h
	2	Die Entstehung einer koptischen Kultur in Ägypten	S (P)	4	15 h (1 SWS)	105 h
	3	Das Schicksal der Kopten: Verfolgung und Eroberung	V (P)	1	15 h (1 SWS)	15 h
	4	Das Schicksal der spätantiken koptischen Kultur	S (P)	4	15 h (1 SWS)	105 h
2	Lehrinhalte: Geschichtlicher Überblick mit Fokus auf die Entstehung der koptisch-sprachigen Literatur (3.–4. Jh. n. Chr.), des Mönchtums (4.–5. Jh.) und einer bewußt anti-byzantinischen Selbstidentität in Kirche und Gesellschaft (nach 451), bis zum Vorabend der persischen und arabischen Eroberungen Ägyptens im 7. Jh. Die Geschichte Ägyptens in diesen Jahrhunderten wird anhand von schriftlichen sowie archäologischen Zeugnissen dargestellt, wobei die Studierenden auch in die Methodologie der geschichtliche Rekonstruktion bzw. Konstruktion eingeführt werden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Mit einem chronologischen und thematischen Gerüst sind die Studierenden in der Lage, neue Fakten und Themen bzgl. der antiken koptisch-ägyptischen Kultur geschichtlich einzuordnen und zu werten, um ihre Kenntnisse zukünftig durch selbstständige Arbeit zu vertiefen und zu erweitern. Sie haben Grundkenntnisse der philosophischen Erkenntnistheorie (Epistemologie), die die Parameter für das, was über die Geschichte kennen können, bestimmt und beschreibt. Dabei haben sie auch die instrumentale Kompetenz zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, sowie auch die systemische Kompetenz, auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Koptologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					

8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind drei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: die Vorlesungen „Die Entstehung der koptischen Kultur und ihr Werdegang bis zum 7. Jahrhundert“ (Nr. 1) und „Das Schicksal der Kopten: Verfolgung und Eroberung“ (Nr. 3) werden mit einer 45-minütigen Klausur am Ende des SS abgeschlossen und die Seminare „Die Entstehung einer koptischen Kultur in Ägypten“ (Nr. 2) und „Das Schicksal der spätantiken koptischen Kultur“ (Nr. 4) werden jeweils mit einer schriftlichen Hausarbeit von 15–25 Seiten abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Leistung müssen die Studierenden in den beiden Seminaren auch jeweils ein Referat halten.)	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (oder 0%: vgl. Prüfungsordnung § 18 Abs. 5)	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie

Modultitel deutsch: Modul 9: Vorderasiatische Altertumskunde				
Modultitel englisch: Module 9: Archaeology of the Ancient Near East				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorderasiatische Altertumskunde I	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Dorf, Stadt und Land. Siedlungsarchäologie I	S (P)	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3	Vorderasiatische Altertumskunde II	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
4	Dorf, Stadt und Land. Siedlungsarchäologie II	S (P)	2	15 h (1 SWS)	45 h	
2	Lehrinhalte: In dieser Veranstaltung werden ausgewählte Epochen und Fundgattungen Altmesopotamiens von den Studierenden selbst erarbeitet und in Referatsform den Kommilitonen präsentiert.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden wenden ihre schon im BA-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse hier vertiefend an und lernen komplexe Sachverhalte in knapper, verständlicher und doch anspruchsvoller Form ihren Kommilitonen zu präsentieren. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei neben der Verdichtung der Denkmälerkenntnis also auf der Vermittlung von Kompetenz im Resümieren und Präsentieren und der Trennung von Wesentlichem von Unwesentlichem. Darüber hinaus erwerben die Studierenden bei der Auseinandersetzung mit altvorderasiatischen Siedlungssystemen Einsichten in die komplexe und reziproke Abhängigkeit der den Öko- und Sozialraum gliedernden Faktoren und werden befähigt, dies in Relation zu den rezenten Verhältnissen im Orient zu setzen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Vorderasiatische Altertumskunde“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind drei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: jedes der drei Seminare „Vorderasiatische Altertumskunde“ I und II (Nrn. 1 und 3) und „Dorf, Stadt und Land. Siedlungsarchäologie I“ (Nr. 2) wird mit einer schriftlichen Hausarbeit von mindestens 15 bzw. 10 Seiten abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Leistung müssen die Studierenden im Seminar „Dorf, Stadt und Land. Siedlungsarchäologie II“ [Nr. 4] ein Referat halten.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 % (oder 0%: vgl. Prüfungsordnung § 18 Abs. 5)					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: Modul 10: Forschungsorientiertes Arbeiten				
Modultitel englisch: Module 10: Research Training				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. oder 2. FS	LP: 5	Workload: 150 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Forschungsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Ägyptologie	BS (WP)	5	15 h (1 SWS)	135 h
	2	Forschungsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Altorientalische Philologie	BS (WP)	5	15 h (1 SWS)	135 h
	3	Forschungsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Koptologie	BS (WP)	5	15 h (1 SWS)	135 h
	4	Forschungsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde	BS (WP)	5	15 h (1 SWS)	135 h
2	Lehrinhalte: Auf dem im B.A.-Studium erworbenen breiten Überblick aufbauend spezialisieren sich die Studierenden nun in einem Schwerpunkt (Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie oder Vorderasiatische Altertumskunde). Der jeweilige Betreuer gibt den Studierenden ein Thema, das sie selbständig nach fachspezifischen Methoden bearbeitet. Unter individueller Anleitung (mindestens vier Betreuungsgespräche im Semester) lernen die Studierenden, eine Fragestellung aus ihrem Bereich zu umreißen, zu diskutieren und zu bewerten. Besonderes Augenmerk liegt auf den spezifischen methodischen Anforderungen der Fachdisziplinen. Die Studierenden üben beispielsweise das Edieren von Texten, die Darstellung archäologischer Funde und Befunde oder auch historischer Zusammenhänge ein. Die entsprechenden Übungen erfolgen unter Anleitung von Tutoren sowie im Rahmen individueller Betreuungsgespräche.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, ein gestelltes Thema zu begrenzen, Meinungen zu gewichten, eigene Schlüsse zu ziehen und dies nach den wissenschaftlichen Standards des Faches auf effektive Weise schriftlich zu präsentieren. Insbesondere können sie gesammelte Daten und Beobachtungen klar strukturiert beschreiben, darauf basierende Hypothesen schlüssig darstellen und Schlußfolgerungen überzeugend formulieren.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nur eine einzige Wahlpflichtveranstaltung ist zu absolvieren, gewählt je nach Schwerpunkt.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist nur eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen: das Modul wird mit einer schriftlichen Hausarbeit von 20–40 Seiten im zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Leistung müssen die Studierenden im Laufe des Semesters an mindestens vier Betreuungsgespräche mit dem jeweiligen Schwerpunktbetreuer teilnehmen.)					

9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.		
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %		
11	<table border="1"> <tr> <td>Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel</td> <td>Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie</td> </tr> </table>	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: Modul 11: Publikationsorientiertes Arbeiten				
Modultitel englisch: Module 11: Research and Writing for Publication				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 5	Workload: 150 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Publikationsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Ägyptologie	BS (WP)	5	15 h (1 SWS)	135 h
	2	Publikationsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Altorientalische Philologie	BS (WP)	5	15 h (1 SWS)	135 h
	3	Publikationsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Koptologie	BS (WP)	5	15 h (1 SWS)	135 h
	4	Publikationsorientiertes Arbeiten im Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde	BS (WP)	5	15 h (1 SWS)	135 h
2	Lehrinhalte: Aufbauend auf das im Modul 10 („Forschungsorientiertes Arbeiten“) Gelernte wählt die Studierende selbst ein Thema ihres Schwerpunkts aus, das sie bearbeitet. Unter individueller Anleitung (mindestens vier Betreuungsgespräche im Semester) lernen die Studierenden, aus einem Thema aus ihrem Bereich (Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie, oder Vorderasiatische Altertumskunde) eine klar umrissene und begrenzte Fragestellung zu entwickeln mit dem Ziel schlüssige Lösungsansätze zu bieten und nachvollziehbar darzustellen. Ziel des Moduls ist es, eine kleine Forschungsarbeit möglichst bis zur Publikationsreife zu bringen. Die entsprechenden Übungen erfolgen unter Anleitung von Tutoren sowie im Rahmen individueller Betreuungsgespräche. Darüber hinaus können die Ergebnisse in institutsinternen altorientalistischen/ägyptologischen/koptologischen Kolloquien vorgestellt werden. Die Studierenden machen sich unter Anleitung mit dem Methodeninstrumentarium der einzelnen Fächer bekannt und wenden dieses im Rahmen schriftlicher Ausarbeitungen an (fachspezifische Quellenkritik und -interpretation).					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können ein Thema eigenständig entwickeln, begrenzen und entsprechend den Anforderungen ihres Schwerpunkts schriftlich darstellen. Insbesondere können sie eine kurze wissenschaftliche Arbeit entwerfen, überarbeiten und redigieren. Dabei reflektieren sie selbstkritisch ihren Arbeitsprozeß und ihre Vorgehensweise bezüglich Inhalt, Präsentation und Argumentation.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nur eine einzige Wahlpflichtveranstaltung ist zu absolvieren, gewählt je nach Schwerpunkt.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					

8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist nur eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen: das Modul wird mit einer schriftlichen Hausarbeit von 20–40 Seiten im zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Leistung müssen die Studierenden im Laufe des Semesters an mindestens vier Betreuungsgespräche mit dem jeweiligen Schwerpunktbetreuer teilnehmen.)	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 10 „Forschungsorientiertes Arbeiten“ im 1. FS.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie

Modultitel deutsch: Modul 12: Betreutes Selbststudium				
Modultitel englisch: Module 12: Directed Independent Studies				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	betreutes Selbststudium im Schwerpunkt Ägyptologie	BS (WP)	10	15 h (1 SWS)	285 h
	2	betreutes Selbststudium im Schwerpunkt Altorientalische Philologie	BS (WP)	10	15 h (1 SWS)	285 h
	3	betreutes Selbststudium im Schwerpunkt Koptologie	BS (WP)	10	15 h (1 SWS)	285 h
4	betreutes Selbststudium im Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde	BS (WP)	10	15 h (1 SWS)	285 h	
2	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Mit Hilfe von Leselisten, Materialsammlungen und Betreuung in Sprechstunden (mindestens viermal im Semester) erarbeiten sich die Studierenden mehrere Gebiete innerhalb des gewählten Schwerpunkts, um die grundlegenden Kenntnisse, die die Basis für eine Masterarbeit und danach eine Promotion sind, zu festigen. Inhalte und Methodengrundlage der zu erbringenden Studienleistung werden individuell beraten sowie im Rahmen von Tutorien betreut. Im Einzelnen:</p> <p>Ägyptologie: Die Studierenden bearbeiten ein Thema von höherem Schwierigkeitsgrad selbständig, aber unter ständiger Betreuung. Das Thema kann philologisch, linguistisch, archäologisch orientiert sein oder der weiteren Kulturgeschichte entstammen. Gegenstand der Bearbeitung sind z. B. Grundlinien der Gesellschafts/Wirtschafts- und Geistesentwicklung ausgewählter Zeiten und Regionen im alten Ägypten sowie spezifische Religions- und Literaturphänomene.</p> <p>Altorientalische Philologie: Mit Hilfe von Leselisten und Textvorlagen erarbeiten sich die Studierenden selbständig Einsichten in ausgewählte Bereiche der altorientalischen Kulturgeschichte. Dabei gilt es, sowohl die sprachlichen und textinterpretatorischen Fähigkeiten zu vertiefen als auch die Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft des alten Vorderasien zu vervollkommen. Gegenstand der Bearbeitung sind z. B. Grundlinien der Gesellschafts/Wirtschafts- und Geistesentwicklung ausgewählter Zeiten und Regionen im alten Vorderasien sowie spezifische Religions- und Literaturphänomene.</p> <p>Koptologie: Anhand eines Themenkanons (Beispiele für zu bearbeitende Themen: Geschichte der koptischen Literatur von Pachomios zu der Zeit des Damianos; Schenute der Archimandrit; bildliche Darstellungen in der koptischen Kunst; Archäologie des spätantiken Ägypten) aneignen sich die Studierenden eine sichere Selbstverständlichkeit im Umgang mit den Materialien und den Fragestellungen, die das Fach ausmachen.</p> <p>Vorderasiatische Altertumskunde: Die Studierenden erarbeiten sich selbständig einen Überblick über Altvorderasien in komplex historisch-archäologischer Sicht mit Hilfe von Leselisten, Materialsammlungen und Betreuung in Sprechstunden und Arbeitsgruppen.</p>					

3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur selbständigen Recherche bei eigenverantwortlicher Zeiteinteilung. Sie lernen, den wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu bewerten und Information und Meinungen richtig einzuordnen und mündlich zur Sprache zu bringen. Durch die Art des Wissenstransfers und -erwerbs in autonomen Arbeitsgruppen sollen sie ihre Teamfähigkeit entdecken und entwickeln. In diesem Modul wird Gewicht insbesondere der mündlichen wissenschaftlichen Kommunikation beigemessen.	
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:	
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist nur eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen: das Modul wird mit einer 45-minütigen mündlichen Prüfung im zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt abgeschlossen.	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie

Modultitel deutsch: Modul 13: Ägyptologie für Fortgeschrittene				
Modultitel englisch: Module 13: Egyptology for Advanced Students				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Archäologie Ägyptens II	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Neue Forschungsergebnisse der Ägyptologie	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Es werden verschiedene Aspekte der ägyptischen Kulturgeschichte bzw. Archäologie im weitesten Sinn behandelt. Die Studierenden sollen sich in diesem Modul komplexen Themen stellen, die auf der Beherrschung der Materialebene und dem Zuordnen von Objekten basieren. Sie erlangen darüber hinaus Einsichten in die komplexe und prozesshafte Entwicklung der differenzierten Gesellschaftsstruktur Ägyptens.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Den Studierenden wird in diesem Modul die Abhängigkeit von Fragestellungen, Untersuchungsmethoden und Ergebnissen von unterschiedlichen Überlieferungsbedingungen und wissenschaftstheoretischen Ansätzen vermittelt. Sie erlangen Kenntnis von der paradigmatischen Prägung wissenschaftlicher Konstrukte und damit indirekt die Kompetenz, auch das eigenständige wissenschaftliche Vorgehen zu hinterfragen. Darüber hinaus lernen sie, über die Darstellung und Vermittlung eigenen Wissens in Referaten d. h. praktische Lehrerfahrung in Unterrichtsproben die Verbindung zwischen Forschung und Lehre zu ziehen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Ägyptologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: beide Seminare werden mit jeweils einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Leistung müssen die Studierenden in beiden Seminaren auch jeweils ein Referat halten.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen im 1. und 2. Fachsemester im Schwerpunkt „Ägyptologie“.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Angelika Lohwasser		Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie			

Modultitel deutsch: Modul 14: Altorientalische Philologie für Fortgeschrittene				
Modultitel englisch: Module 14: Ancient Near Eastern Philology for Advanced Students				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Akkadisch für Fortgeschrittene III	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Sumerisch III	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: Auf der Basis der Lektüre akkadischer und sumerischer Texte unterschiedlicher Gattungen und verschiedener Sprachstufen werden Grundzüge der gesellschaftlichen und geistigen Entwicklung in den Ländern des alten Vorderasiens vertiefend und ausschnittsweise beispielhaft im Detail behandelt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, akkadische und sumerische Texte unterschiedlicher Gattungen und verschiedener Sprachstufen (im jeweiligen Keilschriftduktus) lesen, übersetzen und interpretieren zu können. Dabei können sie die jeweiligen Phänomene und Entwicklungen unter Beachtung des sozial-, religions- und literaturwissenschaftlichen Methodeninstrumentariums kulturvergleichend werten.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Altorientalische Philologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: beide Seminare werden mit jeweils einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen im 1. und 2. Fachsemester im Schwerpunkt „Altorientalische Philologie“.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie		

Modultitel deutsch: Modul 15: Koptologie für Fortgeschrittene				
Modultitel englisch: Module 15: Coptology for Advanced Students				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Lektüre und grammatische Analyse sahidischer Texte, für Fortgeschrittene	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Die Entstehung der koptischen Kultur und ihr Werdegang bis zum 7. Jahrhundert, für Fortgeschrittene	V (P)	1	15 h (1 SWS)	15 h
3	Die Entstehung einer koptischen Kultur in Ägypten, für Fortgeschrittene	S (P)	4	15 h (1 SWS)	105 h	
2	Lehrinhalte: In den drei Veranstaltungen sind die Studierenden zusammen mit Masterstudierenden im 1. Semester des Masterstudiums (Modul 7 „Lektüre und grammatische Analyse sahidischer Texte“; Modul 8 „Die Entstehung der koptischen Kultur und ihr Werdegang bis zum 7. Jahrhundert“, „Die Entstehung einer koptischen Kultur in Ägypten“). Von den Studierenden in den „für Fortgeschrittene“ Versionen dieser Veranstaltungen wird nicht nur eine vertiefende und gemäß einem höheren Standard zu verrichtende Leistung verlangt, sondern es wird auch erwartet, daß sie etwas über Lehrmethodik erlernen, unter Betreuung der Dozentin/ des Dozenten. Im Seminar „Lektüre und grammatische Analyse sahidischer Texte“ (Nr. 1) werken die Fortgeschrittenen bei der Korrektur der Übungen der Anfänger mit. Im Seminar „Die Entstehung einer koptischen Kultur in Ägypten“ (Nr. 3) halten die Fortgeschrittenen zuerst ein Referat als Übung, um baldmöglichst danach eine verbesserte Version desselben in der Vorlesung „Die Entstehung der koptischen Kultur und ihr Werdegang bis zum 7. Jahrhundert“ (Nr. 3) zu halten, betreut durch Vor- und Nachsprache mit der Dozentin/dem Dozenten.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden haben weiter vertiefte Lesefertigkeit im Sahidischen und sind in der Lage, schwierige Texte selbständig zu lesen und verstehen. Sie können grammatische und semantische Analyse benutzen, um Texte nicht nur oberflächlich zu übersetzen, sondern auch tiefgreifend zu interpretieren und als geschichtliche Quellen zu verwenden. Sie haben erste Erfahrungen in der forschungsbezogenen Lehre, sowohl was die koptische Sprache als auch die koptische Kulturgeschichte angeht. Im letzteren Zusammenhang haben die Studierenden die kommunikative Kompetenz, auf dem aktuellen Stand von Forschung ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Koptologie“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					

8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind drei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: das Seminar „Lektüre und grammatische Analyse sahidischer Texte II“ (Nr. 1) wird mit einer 90-minütigen Klausur abgeschlossen; und das Seminar „Die Entstehung einer koptischen Kultur in Ägypten, für Fortgeschrittene“ (Nr. 3) wird mit einem zweimal gehaltenen Referat und einer schriftlichen Hausarbeit von mindestens 15 Seiten abgeschlossen. (Als nichtprüfungsrelevante Leistung müssen die Studierenden im Seminar Nr. 1 auch die Testate ablegen und die Textlektüre regelmäßig häuslich vorbereiten, und sowohl dort als in der Vorlesung Nr. 2 müssen sie bei der Vorbereitung und Korrektur der Klausur für die Anfänger mitarbeiten.)	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen im 1. und 2. Fachsemester im Schwerpunkt „Koptologie“.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie

Modultitel deutsch: Modul 16: Vorderasiatische Altertumskunde für Fortgeschrittene				
Modultitel englisch: Module 16: Ancient Near Eastern Archaeology for Advanced Students				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorderasiatische Altertumskunde III	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
2	Archäologische Fallstudien	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h	
2	Lehrinhalte: In diesem Modul sollen vor allem Themen der frühen Hochkulturentwicklung von der Domestikation bis zur Herausbildung komplexer Organisationsformen im 3. vorchristlichen Jahrtausend im Überblick vermittelt und dann von den Studierenden anhand konkreter Fragestellungen erarbeitet werden. Die Studierenden sollen sich in diesem Modul komplexen Themen stellen, die auf der Beherrschung der Materialebene und dem Zuordnen von Objekten basieren. Sie erlangen darüber hinaus Einsichten in die komplexe und prozesshafte Entwicklung der unterschiedlichen Gesellschaften Altvorderasiens. Siehe die relevanten Modulbeschreibungen („VA I-II“), dort die im WS angebotenen Veranstaltungen. Von den Studierenden wird nicht nur eine vertiefende und gemäß einem höheren Standard zu verrichtende Leistung verlangt, sondern es wird auch erwartet, dass sie etwas über Lehrmethodik erlernen, unter Betreuung des/der Dozenten/Dozentin.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Den Studierenden wird in diesem Modul die Abhängigkeit von Fragestellungen, Untersuchungsmethoden und Ergebnissen von unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Ansätzen vermittelt. Sie erlangen somit Kenntnis von der paradigmatischen Prägung wissenschaftlicher Konstrukte und damit indirekt die Kompetenz, auch das eigenständige wissenschaftliche Vorgehen zu hinterfragen, und zwar sowohl in ihrem eigenen Fach als auch in den Nachbardisziplinen. Darüber hinaus lernen sie, über die Darstellung und Vermittlung eigenen Wissens in Referaten und durch praktische Lehrerfahrung in Unterrichtsproben die Verbindung zwischen Forschung und Lehre zu ziehen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul bei Wahl des Schwerpunkts „Vorderasiatische Altertumskunde“ <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul bei Wahl eines anderen Schwerpunkts					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul sind zwei prüfungsrelevante Leistungen zu erbringen: beide Seminare werden mit jeweils einer schriftlichen Hausarbeit von mindestens 15 Seiten abgeschlossen. (Als nicht-prüfungsrelevante Leistung müssen die Studierenden in beiden Seminaren auch jeweils ein Referat halten.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %					

11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
-----------	---	---

Modultitel deutsch: Modul 17: Multidisziplinäre Studien				
Modultitel englisch: Module 17: Multidisciplinary Studies				
Studiengang:		Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens		
Turnus: Jedes WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Mehrere Veranstaltungen aus den M.A.-Studiengängen „Antike Kulturen“ (FB 08), „Byzantinistik und Christliche Archäologie“ (FB 08), „Klassische Archäologie“ (FB 08), „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ (FB 09), „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (FB 08), Islamwissenschaft und Arabistik“ (FB 09); für die Veranstaltungen aus FB 08 siehe die jeweiligen Vereinbarungen über die Bereitstellung von Modulelementen	verschiedene Typen (WP)	insgesamt 10	mindestens 60 h (4 SWS)	höchstens 240 h
2	Lehrinhalte: Die Studierenden werden mit Inhalten und Methoden affiner Fächer an der Westfälischen Wilhelms-Universität vertraut gemacht. Sie erweitern ihre Kenntnisse antiker Kulturen über den gewählten Schwerpunkt (Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie, Vorderasiatische Altertumskunde) hinaus. In diesem Modul können sie aus den Veranstaltungen des eigenen Studiengangs „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ auswählen, die nicht zu ihrem Schwerpunkt gehören, und aus Veranstaltungen der Fächer „Alte Geschichte“, „Byzantinistik“, „Frühchristliche Archäologie“, „Klassische Archäologie“, „Ur- und Frühgeschichte“ und „Islamwissenschaft und Arabistik“. Die Auswahl der Veranstaltungen wird mit Beratung durch die Fachvertreterin/den Fachvertreter des gewählten Schwerpunkts getroffen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene antike Kulturen vergleichend zu betrachten und ihre eigenen Forschungsschwerpunkte zu entwickeln. Dabei erwerben sie die Fähigkeit, ihre eigenen Kenntnisse und Ideen in der Diskussion mit Fachvertretern und Studierenden aus benachbarten Fächern zu reflektieren. Sie erkennen, dass Fragestellungen, Untersuchungsmethoden und Ergebnisse von unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Ansätzen abhängig sind. Sie erlangen somit Kenntnis von der paradigmatischen Prägung wissenschaftlicher Konstrukte und damit die Kompetenz, auch das eigenständige wissenschaftliche Vorgehen zu hinterfragen. Darüber hinaus lernen sie, über die Darstellung und Vermittlung eigenen Wissens die Verbindung zwischen Forschung und Lehre zu ziehen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen Veranstaltungen mit insgesamt 10 LP aus.					

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung	
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Das Modul wird mit einer 15-minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen, wobei die Prüferin/der Prüfer eine Fachvertreterin/ein Fachvertreter des im Studiengang gewählten Schwerpunkts ist; davor muss die/der Studierende die erbrachten Teilleistungen dem Prüfer vorlegen, wonach das Prüfungsgespräch thematisch die Inhalte der besuchten Lehrveranstaltungen aufnimmt und auch die in den besuchten Lehrveranstaltungen erbrachten Teilleistungen berücksichtigt.	
9	Teilnahmevoraussetzungen: Beratungsgespräch zur Auswahl der zu besuchenden Kurse mit einer Betreuerin/einem Betreuer des am Anfang des Masterstudiums gewählten Schwerpunkts.	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie

Modultitel deutsch: Modul 18: Berufspraxis I				
Modultitel englisch: Module 18: Practical Experience I				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jedes Semester	Dauer: mind. 4 Wochen	Fachsemester: 1.–4. FS	LP: 5	Workload: 150 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Praktikum	PK (P)	5	15 h (1 SWS)	135 h
2	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren ein fachaffines Praktikum von mindestens vier Wochen, das auf einer archäologischen Ausgrabung, bei einem Museum oder in einer den Fächern thematisch nahestehenden Institution durchgeführt werden kann. Möglich ist auch die kumulative Anerkennung kürzerer Praktika. Die gewonnenen Erfahrungen und Inhalte fassen sie in einem schriftlichen Bericht zusammen, der auch als Vortrag bei einer Abschlußsitzung aller Absolventen mündlich vorgetragen und in diesem Rahmen diskutiert wird.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Das Modul ermöglicht es den Studierenden, die im Studium erlernten Inhalte und Methoden in der Praxis anzuwenden. Sie gewinnen Einblick in einige der von ihnen angestrebten Berufsfelder.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist nur eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen: das Praktikum wird mit einem Bericht in der Form einer schriftlichen Hausarbeit von 5 Seiten abgeschlossen. (Ein Zeugnis aus dem Praktikum muß auch vorliegen.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Dass die/der Studierende nicht an Modul 20 „Berufspraxis III“ teilgenommen hat.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann		Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie			

Modultitel deutsch: Modul 19: Berufspraxis II				
Modultitel englisch: Module 19: Practical Experience II				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jedes Semester	Dauer: mind. 4 Wochen	Fachsemester: 2.–4. FS	LP: 5	Workload: 150 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Praktikum	PK (P)	5	15 h (1 SWS)	135 h
2	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren während ein fachaffines Praktikum von mindestens vier Wochen, das auf einer archäologischen Ausgrabung, bei einem Museum oder in einer den Fächern thematisch nahestehenden Institution durchgeführt werden kann. Möglich ist auch die kumulative Anerkennung kürzerer Praktika. Die gewonnenen Erfahrungen und Inhalte fassen sie in einem schriftlichen Bericht zusammen, der auch als Vortrag bei einer Abschlußsitzung aller Absolventen mündlich vorgetragen und in diesem Rahmen diskutiert wird.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Das Modul ermöglicht es den Studierenden, die im Studium erlernten Inhalte und Methoden in der Praxis anzuwenden. Sie gewinnen Einblick in einige der von ihnen angestrebten Berufsfelder.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist nur eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen: das Praktikum wird mit einem Bericht in der Form einer schriftlichen Hausarbeit von 5 Seiten abgeschlossen. (Ein Zeugnis aus dem Praktikum muß auch vorliegen.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 18 „Berufspraxis I“ in einem früheren Semester.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann		Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie			

Modultitel deutsch: Modul 20: Berufspraxis III				
Modultitel englisch: Module 20: Practical Experience III				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jedes Semester	Dauer: mind. 6 Wochen	Fachsemester: 1.–4. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Praktikum	PK (P)	10	15 h (1 SWS)	285 h
2	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren während ein fachaffines Praktikum von mindestens sechs Wochen, das auf einer archäologischen Ausgrabung, bei einem Museum oder in einer den Fächern thematisch nahestehenden Institution durchgeführt werden kann. Möglich ist auch die kumulative Anerkennung kürzerer Praktika. Die gewonnenen Erfahrungen und Inhalte fassen sie in einem schriftlichen Bericht zusammen, der auch als Vortrag bei einer Abschlußsitzung aller Absolventen mündlich vorgetragen und in diesem Rahmen diskutiert wird.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Das Modul ermöglicht es den Studierenden, die im Studium erlernten Inhalte und Methoden in der Praxis anzuwenden. Sie gewinnen Einblick in einige der von ihnen angestrebten Berufsfelder.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Im Modul ist nur eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen: das Praktikum wird mit einem Bericht in der Form einer schriftlichen Hausarbeit von 5 Seiten abgeschlossen. (Ein Zeugnis aus dem Praktikum muß auch vorliegen.)					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Dass die/der Studierende nicht an Modul 18 „Berufspraxis I“ teilgenommen hat.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Dittmann			Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie		

Modultitel deutsch: Modul 21: Ergänzende Studien				
Modultitel englisch: Module 21: Complementary Studies				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: jedes Semester	Dauer: 1–4 Semester	Fachsemester: 1.–4. FS	LP: 5–25	Workload: 150–750 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Veranstaltungen aus dem Erasmus-Austausch mit der Universität Leuven	variabel (WP)	bis zu 10 p.a.	variabel	variabel
	2	Veranstaltungen aus dem Erasmus-Austausch mit der Universität Leiden	variabel (WP)	bis zu 10 p.a.	variabel	variabel
	3	Veranstaltungen aus dem Erasmus-Austausch mit der Universität Ghent (geplant)	variabel (WP)	bis zu 10 p.a.	variabel	variabel
	4	Veranstaltungen durch unregelmäßige Lehraufträge	variabel (WP)	variabel	variabel	variabel
5	Veranstaltungen von Gastdozenten et al.	variabel (WP)	variabel	variabel	variabel	
2	Lehrinhalte: Ergänzend zum Kernprogramm des Studiengangs haben die Studierenden die Möglichkeit, LP aus Angeboten des Dozentenaustausches im Rahmen des Erasmus-Austausches sowie von Gastdozenten zu erwerben (siehe die Vereinbarungen über die Bereitstellung von Modulelementen). Durch den Kontakt mit Dozenten anderer Universitäten (auch im Ausland) lernen die Studierenden neue kulturwissenschaftliche Aspekte innerhalb und außerhalb des gewählten Schwerpunkts kennen. Die Studierenden können die im Kernprogramm erlernten Methoden und Inhalte in Breite und Tiefe ausweiten und ihr Studium individuell strukturieren. Sie lernen abweichende Terminologien und unterschiedliche Lehrmeinungen zu erfassen und zu werten. Die Absprachen mit den auswärtigen Referenten erfolgen zu Beginn des jeweiligen Studienjahres. Die Lehrangebote richten sich nach den Bedürfnissen der Studierenden im Rahmen ihrer Fachausbildung und sind dementsprechend austauschfähig. Die individuelle Betreuung erfolgt in Kooperation zwischen den Lehrenden und den jeweiligen Fachvertretern.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Das vorliegende Modul fördert insbesondere die Selbständigkeit der Studierenden hinsichtlich der Entwicklung individueller Forschungsinteressen. Dabei erwerben sie die Fähigkeit, neue Fragestellungen mit den erlernten wissenschaftlichen Methoden auch in einem breiteren Zusammenhang zu bearbeiten. Durch die Untersuchung sprachlicher, wirtschaftlicher, religiöser oder gesellschaftlicher Aspekte verschiedener antiker Kulturen des Mittelmeerraums lernen sie, kulturelle Phänomene zu analysieren und vergleichend einzuordnen, und damit zu einem besseren Verständnis fremder Kulturen zu kommen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Auswahl der Veranstaltungen und die Gesamtzahl der Leistungspunkte in diesem Bereich ist frei, bis zu 25 LP.					

7	Leistungsüberprüfung:	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen:	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen.
9	Teilnahmevoraussetzungen:	Keine.
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:	0 %
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie

Modultitel deutsch: Modul 22: Masterarbeit				
Modultitel englisch: Module 22: Master's Thesis				
Studiengang: Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens				
Turnus: Nach Anmeldung	Dauer: 5 Monate	Fachsemester: 4. FS	LP: 30	Workload: 900 h

1	Modulstruktur:						
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ Status	+	LP	Präsenz	Selbststudium
	0	Anfertigen der Masterarbeit	(P)		30		900 h
2	Lehrinhalte: Das Modul umfasst die Bearbeitung der Masterarbeit. Die Studierenden bearbeiten in Kontakt mit dem Betreuer ihres gewählten Schwerpunkts ein klar definiertes wissenschaftliches Thema. Hierzu können und sollen regelmäßige Beratungsgespräche in Anspruch genommen werden (mindestens viermal in der Bearbeitungszeit).						
3	Vermittelte Kompetenzen: Im Zentrum steht die wissenschaftliche Reflexion. Die Studierenden arbeiten weitgehend selbständig. Sie können ein gestelltes Thema sinnvoll gewichten und begrenzen und zeigen, dass sie die spezifischen Vorgehensweisen und Standards ihres Faches beherrschen. Sie beziehen aktuelle Forschungsdiskussionen ein und können die Ergebnisse schriftlich darlegen.						
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul						
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen						
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Masterarbeit.						
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule des gewählten Schwerpunkts.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 40%						
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel			Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie			